

Amtliche Mitteilungen

Datum 20. Januar 2022

Nr. 1/2022

Inhalt:

**Zehnte Ordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang
Informatik**

der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät

**der
Universität Siegen**

Vom 19. Januar 2022

**Zehnte Ordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang
Informatik**

der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät

**der
Universität Siegen**

Vom 19. Januar 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 9. April 2013 (Amtliche Mitteilung 27/2013), zuletzt geändert durch die Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 19. Oktober 2021 (Amtliche Mitteilung 71/2021), wird wie folgt geändert:

Im Anhang 1: „Modulkataloge“ wird im Modulkatalog „Master Informatik-Vertiefung“ das Modul 5DBHSBA02 „Funktion Mensch II“ wie folgt gefasst:

„Funktion Mensch II (5DBHSBA02)

[K1.5, 9 LP],“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden ab dem Sommersemester 2022. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 12. Januar 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 19. Januar 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)